

Benützungsbordnung Oberstufenschulhaus

vom 1. Januar 2019

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Die Benützungsordnung gilt als Ergänzung zur Betriebsverordnung für öffentliche Anlagen, Räume und Plätze der Gemeinde Schüpfheim. Sie beschreibt Benützungsbedingungen und Rahmenbedingungen, welche bei der Benützung der Räumlichkeiten im Oberstufenschulhaus zwingend eingehalten werden müssen. Sie gilt für alle Nutzer und Besucher.

1.2. Belegungen

Die Räumlichkeiten im Oberstufenschulhaus stehen für sportliche Aktivitäten (Turnhalle) und kulturelle Anlässe (restliche Räume) zur Verfügung. Ausserordentliche (gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung) und zweckfremde Anlässe bedingen in jedem Fall einer Bewilligung des zuständigen Hauswarts oder der Betriebskommission.

1.3. Betriebseinstellungen

Betriebseinstellungen erfolgen bei Grossreinigungsarbeiten, Renovationen sowie Unterhaltsarbeiten.

Am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Allerheiligen sowie vom 24. Dezember bis 2. Januar steht die Turnhalle für ordentliche und ausserordentliche Belegungen nicht zur Verfügung. Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen.

1.4. Sorgfaltspflicht

Die öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Haus- und Anlagewart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden.

Betreffend Sicherheitsvorschriften und Dekoration müssen die Richtlinien der Gebäudeversicherung zwingend eingehalten werden (vgl. Merkblatt „Arbeitshilfe Brandschutz bei Anlässen“) Feuerpolizeiliche Massnahmen müssen eventuell vorgängig mit der Feuerpolizei oder der Feuerwehr abgeklärt werden. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

Die Leiter bzw. eine Aufsichtsperson der Benutzer tragen die Verantwortung für die von ihnen benützten Anlagen, Hallen, Säle, Räume, Einrichtungen und Geräte.

1.5. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden verboten.

1.6. Bereitstellung und Räumung

Die Räumlichkeiten im Oberstufenschulhaus dürfen nur während den bewilligten Zeiten benutzt werden. Sondernutzungen sind bei der Betriebskommission zu beantragen.

1.7. Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die entsprechende Aufsichtsperson der Benutzer oder des Veranstalters in Absprache mit dem zuständigen Haus- und Anlagewart.

1.8. Schuhwerk in der Turnhalle

Für die sportliche Betätigung ist das Betreten der Turnhalle nur mit sauberen und trockenen Turnschuhen gestattet (Hallengeschuhe). Für Zuschauer und für Besucher von Anlässen gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung ist das Tragen von Schuhen mit abfärbenden Sohlen, bodenbeschädigenden Profilen und Absätzen verboten.

1.9. Ordnung

Die öffentlichen Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Bei Mängeln werden die Aufwendungen des Haus- und Anlagewartes nach dem effektiven Aufwand (Personal- und Sachaufwand) dem Benützer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

1.10. Ruhe

Vor 18:00 Uhr darf an Werktagen weder im noch vor dem Schulhaus laute Musik abgespielt werden.

Ab 22.00 Uhr sind jegliche Ruhestörungen gegenüber der Anwohnerschaft zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Eingangsbereiche zum Schulhaus und der Turnhalle. Sämtliche Türen und Fenster müssen geschlossen sein.

1.11. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben und werden drei Monate aufbewahrt.

1.12. Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten im Oberstufenschulhaus ist nicht gestattet. Ausnahmen werden von der Betriebskommission oder der Schulleitung bewilligt.

1.13. Missachtung der Hausordnung

Missachtungen der Benützungsbefugnisse werden durch die Betriebskommission entsprechend geahndet. In gravierenden Fällen kann ein Benützungsverbot ausgesprochen werden.

2. Zusätzliche Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

2.1. Gebühren

Für die Benützung der öffentlichen Anlagen, Räume, Plätze, Einrichtungen und Geräte gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese und die Annullationsbedingungen sind in der Gebührenordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

Die Gebühren werden von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

2.2. Besucherzahl

Die Turnhalle fasst max. 300 Personen.

2.3. Übernahme und Abgabe

Für die Übernahme und Abgabe der öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen dem Veranstalter und dem zuständigen Haus- und Anlagewart die Termine festzulegen.

2.4. Parkplätze

Für Anlässe im Oberstufenschulhaus stehen die Parkplätze beim Velounterstand zur Verfügung. Ist dieser durch den Festbetrieb belegt oder werden zusätzliche Parkplätze benötigt, müssen für die Parkierung andere Möglichkeiten gefunden und der Betriebskommission aufgezeigt werden.

2.5. Untervermietung

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Betriebskommission.

2.6. Restaurationsbetrieb

Dem Veranstalter ist es gestattet, in eigener Regie zu wirteln. Es ist seine Sache, die Wirtschaftsbewilligung in jedem Fall einzuholen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Jugend-schutz, Brandschutz, usw.) zu beachten.

2.7. Reinigung

Nach dem Anlass müssen sowohl die Räumlichkeiten im Oberstufenschulhaus sowie die Eingangsbereiche besenrein dem Hauswart abgegeben werden. Zusätzlich sind die WC-Anlagen vom Veranstalter feucht zu reinigen. Besen und notwendiges Reinigungsmaterial werden vom Hauswart zur Verfügung gestellt. Die Details sind mit ihm vorgängig zu klären.

Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.8. Benützungsvertrag

Mit der Gesuchstellung bestätigt der Veranstalter, dass er die Betriebsverordnung, die Gebührenordnung sowie die Benützungsbefugnisse kennt, mit diesen einverstanden ist und sie in allen Teilen einhält.

Schüpfheim, 29. Oktober 2018

Betriebskommission Schüpfheim

Koni Tanner
Präsident Betriebskommission